

Gebührentarif zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rumisberg

2017



Gestützt auf Art. 48 des Gebührenreglements der Gemeinde Rumisberg vom 25. November 2016 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Art. 1 Aufwandgebühren

Der Gemeinderat legt folgende Aufwandgebühren fest:

Aufwandgebühr I	Fr.	50.00	pro Stunde
Aufwandgebühr II	Fr.	100.00	pro Stunde
Fotokopien (durch Kunde)			
A4 Kopie schwarz/weiss	Fr.	0.20	
A3 Kopie schwarz/weiss	Fr.	0.30	
Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)			
A4 Kopie schwarz/weiss	Fr.	0.30	
A4 Kopie schwarz/weiss, doppelseitig bedruckt	Fr.	0.60	
A4 Kopie farbig	Fr.	0.50	
A4 Kopie farbig, doppelseitig bedruckt	Fr.	1.00	
A3 Kopie schwarz/weiss	Fr.	0.50	
A3 Kopie schwarz/weiss, doppelseitig bedruckt	Fr.	1.00	
A3 Kopie farbig	Fr.	0.70	
A3 Kopie farbig, doppelseitig bedruckt	Fr.	1.40	
Portokosten und Verrichtung	Fr.	2.00	
Postkarte Rumisberg	Fr.	1.00	
Alpenpanorama	Fr.	10.00	

Art. 2 Gemeindeeigene Spesenentschädigung

Der Gemeinderat legt folgende gemeindeeigenen Spesenentschädigungen fest:

Auto-Spesen	Fr.	0.70	pro Kilometer
-------------	-----	------	---------------

Art. 3
Hundetaxe

Der Gemeinderat legt folgende Hundetaxe fest:

Hundetaxe Fr. 70.00 pro Hund

Art. 4
Dorfzeitung

¹ Der Gemeinderat legt folgende Gebühren im Zusammenhang mit der Dorfzeitung von Rumisberg und Wolfisberg fest:

Ausgabe pro Stück	Fr. 10.00
Inserat ganze Seite	Fr. 200.00
Inserat ½ Seite	Fr. 100.00
Inserat ¼ Seite	Fr. 50.00
Kommerzieller Beitrag ganze Seite	Fr. 100.00
Kommerzieller Beitrag ½ Seite	Fr. 50.00

² Als kostenpflichtiger Beitrag gilt jeder redaktionell verfasste Text, der kommerziellen Zwecken dient und nicht als Inserat bestimmt ist. Im Zweifelsfall bestimmt das Redaktionsteam, ob ein Text als Inserat oder kostenpflichtiger Beitrag gilt.

Art. 5
Kulturelles
Spycher

¹ Der Gemeinderat legt für die Nutzung des Spychers, Oberer Winkel folgende Benützungsgebühren fest:

Nutzungsdauer	Nicht kommerzieller Anlass		Kommerzieller Anlass	
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
bis 5 Std.	Fr. 50.00	Fr. 75.00	Fr. 100.00	Fr. 125.00
ab 5 Std.	Fr. 75.00	Fr. 100.00	Fr. 125.00	Fr. 150.00

² Bei mehrtägigen Anlässen ohne Unterbruch wird pro Tag zusätzlich Fr. 20.00 verrechnet.

Art. 6
Kulturelles
Festzelt

¹ Der Gemeinderat legt für die Nutzung des Festzeltes folgende Benützungsgebühren fest:

	Einheimische	Auswärtige
Zelt komplett mit Küchenanbau, Tanz- und Konzertbühne (24 x 8 m) inkl. Montagebeihilfe durch Zeltwart bis max. 6 Std.	Fr. 300.00	Fr. 1'100.00
Zelt-Element (3 x 8 m)	Fr. 40.00	Fr. 100.00
Küchenanbau (6 x 3 m)	Fr. 40.00	Fr. 100.00
Tanz- und Konzertbühne (6 x 4 m)	Fr. 40.00	Fr. 100.00
Montagebeihilfe Zeltwart pro Stunde	Fr. 50.00	Fr. 50.00

² Für die Sponsoren, die den Kauf mit einem Beitrag unterstützt haben, ist die Benützung des Festzeltes gratis.

³ Allfällige Nachreinigungskosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Art. 7
Kulturelles
Gemeindelokal

¹ Der Gemeinderat legt für die Nutzung des Gemeindelokals folgende Benützungsgebühren fest:

Nutzungsdauer	Nicht kommerzieller Anlass		Kommerzieller Anlass	
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
bis 5 Std.	Fr. 30.00	Fr. 45.00	Fr. 60.00	Fr. 90.00
ab 5 Std.	Fr. 45.00	Fr. 60.00	Fr. 90.00	Fr. 120.00

² Die Benützung der Räumlichkeiten ist für die Kirchgemeinde, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Vereine und Gruppierungen von Farnern, Rumisberg und Wolfisberg für Versammlungen, Sitzungen, Proben, Trainings und dergleichen kostenlos.

Art. 8
Kulturelles
Militärküche

¹ Der Gemeinderat legt für die Nutzung der Militärküche folgende Benützungsgebühren fest:

	Einheimische	Auswärtige
Pauschale pro Tag	Fr. 40.00	Fr. 60.00

Art. 9
Kulturelles
Turnhalle inkl. Aussenanlagen

¹ Der Gemeinderat legt für die Nutzung der Turnhalle und die dazugehörigen Aussenanlagen folgende Benützungsgebühren fest:

	Nicht kommerzieller Anlass		Kommerzieller Anlass	
	EH	AW	EH	AW
<i>Turnhalle inkl. Nebenräume und Mobiliar (Bühnenelemente, Geschirr, etc.)</i>				
Kurzbenützung bis max. 5 Std. tagsüber (07.00-18.00 Uhr)	Fr. 100.00	Fr. 150.00	Fr. 150.00	Fr. 200.00
Tag	Fr. 200.00	Fr. 300.00	Fr. 300.00	Fr. 400.00
Zusatztag ohne Unterbruch	Fr. 100.00	Fr. 150.00	Fr. 150.00	Fr. 200.00
<i>Garderobenbenützung inkl. Dusche/WC, ohne Turnhallennutzung</i>				
Pauschalbetrag	Fr. 50.00	Fr. 75.00	Fr. 50.00	Fr. 75.00
<i>Aussenanlagen</i>				
Roter Sportplatz, Rasen, Parkplatz	Gratis	Gratis	Gratis	Gratis

² Für Proben, Trainings und dergleichen ist das Nutzen der Turnhalle inkl. Aussenanlagen durch einheimische Vereine und Gruppierungen kostenlos.

³ Für einmalige Proben, Trainings und dergleichen von auswärtigen Veranstaltern wird eine Gebühr von Fr. 30.00 pro Stunde erhoben.

Art. 10
Kulturelles
Allgemeine Regelungen

¹ Veranstaltungen der Einwohnergemeinde sowie Anlässe, die im Auftrag der Gemeinde durchgeführt werden (z.B. 1. Augustfeier) sind kostenlos.

² Die Benützung der Infrastrukturen für gemeinnützige Anlässe, welche von Einheimischen durchgeführt werden, ist kostenlos.

³ Die Benützung der Infrastrukturen für schulergänzende Angebote (Ferienpass, Kijufa und dergleichen) ist kostenlos.

⁴ Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbau- und Abräumarbeiten zählen zur Dauer des Anlasses.

⁵ Die unentgeltliche Benützung hat einmaligen, gebührenpflichtigen Veranstaltungen zu weichen.

⁶ Die regelmässige Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen an Auswärtige sowie einmalige Grossanlässe werden mit einem Vertrag geregelt.

⁷ Die Gebührenerhebung für eine allfällige Benützung von elektrischen Anlagen (z.B. Beamer, Leinwand, etc.) erfolgt nach spezieller Vereinbarung.

⁸ Aufwendungen für umfangreiche Vorbereitungs- und Abräumarbeiten inklusive Nachreinigung des Hauswerts werden pro Stunde mit Fr. 50.00 in Rechnung gestellt; dies gilt auch für gebührenbefreite Veranstaltungen.

⁹ Für die Stornierung von Reservationen gebührenpflichtiger Veranstaltungen ab 30 Tage vor dem Anlass wird eine Gebühr von Fr. 50.00 erhoben.

¹⁰ Kosten für Sachbeschädigungen werden separat in Rechnung gestellt.

¹¹ Für Benützungsarten, welche durch diese Verordnung nicht abgedeckt sind, werden die Gebühren durch den Gemeinderat festgelegt.

¹² Gesuche um Erlass oder Ermässigung von Benützungsgebühren sind an den Gemeinderat zu richten.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Rumisberg an seiner Sitzung vom 5. Dezember 2016 beschlossen.

GEMEINDERAT RUMISBERG



Paul Ischi
Gemeindepräsident



Therese Grütter
Gemeindeschreiberin

Veröffentlicht am 15. Dezember 2016